Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 13

Artikel: Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

goldenen Tabernafel des Hochaltars wundersam zur Geltung. Die Bestuhlung — 1100 Sigplätze — ist pornehm und bequem, aber doch einfach. Die 6 Glocen, die mit dem Geläute der protestantischen (ebenfalls neuen) Rirche einen großartigen harmonischen Busammentlang ergeben und für fich allein 720 Melodien umfaffen, find im Gewichte von 9000 kg von Jules Robert in Bruntrut gegoffen worden und haben rund Fr. 30,000 gekoftet, in ihrem Erze ruht auch eine alte Ranone. Die Orgel, die gleichfalls 30,000 Fr. gekoftet hat und 35 Regifter umfaßt, ftammt von Ruhn in Mannedorf.

Die Afuftit der neuen Rirche, die auf dem Schloßberg, nicht weit von dem unscheinbaren, baufälligen alten Rirchlein fteht und die schönfte Bierde Romans. horns bildet, hat fich aufs allervorzüglichste bewährt: Die Bauseit, mahrend welcher leider auch zwei tötliche Unfälle (infolge Abfturzes) zu buchen waren, dauerte blos zwei Jahre. Um Oftermontag 1911 wurde der Grundstein gelegt und am 8. Juni 1913 konnte das in allen Teilen (bis auf einige Innenmalereien) vollständig fertige Gotteshaus eingeweiht und feiner hohen Beftimmung übergeben werden. - Die Opfer, welche die tleine katholische Gemeinde dafür zu bringen haben wird, find auf Jahrzehnte hinaus große, sie sind aber in hohem Jealismus freudig übernommen worden.

Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich.

(Fortfetung.)

Schranten besonderer Art enthalten die für die Bergebung ber Arbeiten maggebenden Grundfage. Gie find jum Teil bereits berührt worden bei der Behand. lung der Frage der Gleichstellung der Bewerber. Gine Submiffionspragis, die davon ausgeht, die Arbeiten und Lieferungen dem Unternehmer des billigften Ungebotes zuzuweifen, züchtet die Unterbietung und die damit unmeigerlich zufammenhängenden Begleiterscheinungen. Gie zwingt in Beiten schwacher Beschäftigung auch ben ferio en Unternehmer, die Angebote unter ber gulaffigen Grenze zu halten und veranlaßt ihn in der Folge zur schärften Ausnützung aller jener Momente, die geeignet icheinen, bei der Durchführung der Arbeiten den zu ermartenden Berluft zu verringern oder womöglich zu be-Die jum Schaben Aller bestehende Bragis, in erfter Einie die billigften Angebote ju mahlen, führt ju jenen Bewerbungen, die wir Rotofferten nennen möchten. Die bewerbende Stelle nütt die Notlage des Bewerbers aus, die im 3mange liegt, den Betrieb aufrecht ju erhalten und das alte Berfonal weiter gu beschäftigen. Die Rotlage zwingt ihn von vornherein, auf jeden Berdenft zu verzichten, ja unter den direkten Gelbftkoften sich zu bemerben, da er nur fo erwarten tann, fich die Arbeit zu fichern.

Daß Private bei der Auswahl des Unternehmers das billigfte Ungebot voranftellen und fich lediglich barüber au vergemiffern fuchen ob der fur die Ubertragung in Aussicht Genommene finanziell so gestellt sei, den zu er-martenden Berluft zu ertragen, ist verftandlich. Wir magen zwar zu behaupten, daß das untlug fet. Für Behörden aber muffen andere Gefichtspunkte mitbestimmend sein. Fast ohne Ausnahme werden sich bei den Wettbewerben Angebote einstellen, die als Unterbietungen zu charafterifferen find. Der Ausschluß berartiger Angebote ift daher als eine der wichtigften Schranten bes Submiffionsmefens zu bezeichnen. gilt benn auch gang allgemein, als Grundfat für Baubehörden, daß die niedrigfte Geldforderung nicht maßgebend sei und daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tuchtige und recht-

zeitige Ausführung ber Arbeiten und Lieferungen gemahrleiftendes Angebot fallen foll. Es ift fogar grundfählich anerkannt, daß Angebote nicht berücksichtigt werden follten, deren Breise dem Unternehmer über die direften Gelbftkoften und ben notwendigen Anteil an ben allgemeinen Geschäftsunkoften hinaus bei rationeller Durchführung der Arbeiten nicht auch einen angemeffenen Berdienst sichern. Aber in der Praxis find diese Grundfate nur zu häufig bloße Deforation. Ste wirklich zur Unwendung zu bringen und sie zur wirkfamen Schranke gegen Unterbietungen zu machen, dazu bedarf es noch mancherlei: Es bedarf der Erziehung des Unternehmers zur Einsicht, daß das billigste Angebot nur in Aus-nahmefällen den Zuschlag erhält; es bedarf vor allem aber einer wirklich zuverlässigen Aufstellung der Boranschläge und bei ber vergebenden Stelle einer grund, lichen Kenninis der preisbestimmenden Momente. Boranschlag, der nicht alle einzelnen Arbeiten und in weitgehendem Maße die Rebenleiftungen gesondert aufführt, der ohne Berücksichtigung der wechselnden Berhältniffe lediglich auf die Ergebniffe früherer Wettbewerbe abstellt, wird niemals eine zuverläffige Sande habe bieten jur Beurteilung der Angebote. Es ift ohne weiteres zuzugeben, daß die Fefistellung richtiger und angemeffener Breife ftets eine außerordentlich fchwierige Aufgabe bleiben wird. Sie ift für ben auf Grund feiner Betriebsergebniffe berechnenden Unternehmer schwierig und selbstverftandlich noch weit schwieriger für ben Befteller. Das feriofe Unternehmertum verlangt beshalb. daß zur Beurteilung ber Angebote, mindeftens in allen zweifelhaften Fällen, in der einen oder andern Form nicht beteiligte Sachverftandige zugezogen merben.

Als eine ber notwendigen Schranken ift fobann die Forderung zu bezeichnen, daß der Zuschlag innerhalb bestimmter Friften zu erfolgen habe. Der Unternehmer foll möglichft frühzeltig erfahren, ob feine Bewerbung Erfolg hatte, oder ob er sich anderweitig zu bewerben habe, um fich die für feinen Betrieb notigen Arbeiten gu Die Friften für den Zuschlag find namentlich bann möglichft furg zu beftimmen, wenn bem Unternehmer eine langer bauernde Saftung für fein Ungebot ber Marttverhältniffe seiner Rohmaterialien wegen billigerweise nicht

zugemutet werden fann.

Wir haben oben bargetan, daß in einer unrichtigen Bandhabung bes Submiffionsmefens die Befahr liege, eine Berichlechterung der Arbeitsbedingungen herbeiguführen. Mit dieser Frage beschäftigt sich eingehend eine Abhandlung der vom deutschen statistischen Amte herausgegebenen Beitrage jur Arbeiterftatiftif. Es ift bort nach gewiesen, daß die Bandhahung des Gubmiffions mefens nach rein ölonomischen und fistalifchen Gefichtspuntten tatfächlich gur Berichlechterung der Arbeitsbedingungen geführt habe. In der Abhandlung ift fodann ausgeführt, baß Staat und Gemeinden als die größten Befteller ein mefent. liches Intereffe daran hatten, Barantien dagegen zu schaffen, daß die Art der Submission zur Quelle der Bedruckung der Arbeiter merde. Dem Gedanten, folche Sicherungen ju schaffen, ift allgemein, auch vom Standpunkte bes feriösen Unternehmens aus, zuzuftimmen. Die Einschräntungen, die notwendigerweise gemacht werden muffen, beziehen sich auf zwei Momente. Einmal dürfen diese Sicherungen nicht dazu dienen, neue, bisher nicht durchgesette Forderungen der Arbeiterorganisationen burch bas Mittel einer Gubmiffionsverordung dem Unternehmer aufzuzwingen. Sie muffen fich also allgemein barauf beschränken, die üblichen Arbeitsbedingungen feftzulegen und ihre Berichlechterung durch einzelne Unternehmer gu verhindern. Diese Sicherungen durfen fodann nicht bagu führen, daß ganze Gewerbe einer engen und leicht fcifanos

wirkenden Kontrolle der vergebenden Behörden unterftellt werden. Diese Einschränkungen sind gegeben. Es mag eine einzelne Behörde so ausgiebig als nur möglich als Besteller in Frage kommen, so wird sie doch stets nur über einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der zur Ausführung gelangenden Arbeiten und Lieserungen zu versügen haben.

Wir find so dazu gelangt, anzuerkennen, daß bei der Ordnung des Submissionswesens neben den Interessen der Besteller und der sich bewerbenden Unternehmer auch die der Arbeiter ihre Würdigung sinden. In manchen Bunkten sind die Interessen der Parteien gleichlausend. In einzelnen widersprechen sie sich freilich und es gilt, die Grundsähe so zu gestalten, daß alle dabei zu bestehen vermögen. Die Interessen der Unternehmer und der Arbeiter widerstretten sich vernünstigerweise nur dann, wenn letztere in der Submissionsverordnung ein Mittel erblicken, die Forderungen ihrer Organisationen auf besetzteich.

queme Art burchzuseten.

Die por ben Großen Stadtrat gelangende Submissionsverordnung ist von langer Hand vorberettet worden. Sie soll die Erfüllung eines Postulates vom 19. Juni 1901 bringen, das den Stadtrat einlud, dem Großen Stadtrat eine Borlage über die wichtigften Grundfate bes ftadtischen Gubmiffionsmefens zu unterbreiten. Der Stadtrat hat fich durchaus nicht übereilt in ber Durchführung dieses Auftrages. Es läßt fich dies viel-leicht damit erklären, daß die kantonale Berwaltung 1905 unter Mitwirtung ftadtischer Bertreter eine Submissions, verordnung, 1906 ber Städteverband Grundfate über die Regelung des Submissionswesens aufstellten, die auch für die städtischen Behörden wegleitend fein konnten. Die heutige Borlage ift vom Stadtrat in der Beise vorbereitet worden, daß ein Entwurf der Bauverwaltung I im Oftober 1911 einer Kommiffion vorgelegt wurde, die aus je fünf Bertretern der Stadtverwaltung, des Bewerbeverbandes und der Arbeiterunion bestand. Der definitive stadträtliche Entwurf, auf den Beratungen dieser Kommission beruhend, wurde im Februar 1912 vom Großen Stadtrate einer Kommiffion von 11 Mitgliedern zur Borberatung überwiesen. Die Rommiffion hat ihre Aufgabe in zwei Lefungen durchgeführt und die bereinigte Vorlage im Mary 1913 bem Großen Stadt: rate zugeftellt.

Es iff ohne weiteres anzunehmen, daß die Beratungen im Großen Stadtrate auf Grund dieser Kommissions, vorlage erfolgen wird, die in verschiedenen Punkten vom

Entwurfe des Stadtrates abweicht.

Die Borlage gliedert die Grundfate und Borfchriften, die kunftig für die Anlage und Durchführung der Bettbewerbe und für die Abertragung und Ausführung ftädtischer Arbeiten und Lieferungen maßgebend fein follen, in fechs Abschnitte. Der 1. Abschnitt bestimmt bie Arten ber Bergebung. Als allgemeine Regel ift die Bergebung ber Arbeiten und Lieferungen auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlagten allgemeinen Bettbewerbes aufgeftellt. Bon diefer Regel foll in besonderen Fällen abgewichen werden können zu gunften einer Bergebung auf Grund eines beschrantten Bettbewerbes oder der freihandigen Bergebung. Der 2. Abschnitt regelt die Borfchriften über die Aus. foreibung. Es find hier alle die Bestimmungen aufgenommen, die es den Bewerbern ermöglichen, geftutt auf grundlich vorbereitete Unterlagen und an Sand flarer eingehender Borfchriften, forgfältig erwogene und berechnete Angebote einzureichen. Der Abschnitt enthalt fodann Bestimmungen über Zerlegung der Arbeiten nach Berufsarten und nach Losen und eine fürsorgliche Borfcrift, die Arbeiten so frühzeitig auszuschreiben, daß fie, soweit möglich, in der für die einzelnen Gewerbe ftillen



Beit ausgeführt werden konnen. Der 3. Abschnitt enthalt die Beftimmungen über die Form der Angebote, regelt die Frift für deffen Berbindlichfeit und ben Eröffnungsatt. Er enthält sodann zwei wichtige Be-ftimmungen, die die Zulässtatett gemeinsamer Angebote und die Möglichkeit der Entschädigung für Angebote beftimmter Art feststellen. Der 4. Abschnitt regelt bie Grundsäte über den Zuschlag, bestimmt die Prüfung der Angebote unter Bugug von Sachverständigen und ftellt feft, unter welchen Boraussenungen Angebote auszufchließen feien. Er fest die öffentliche Auflage des Eröffnungsprototolls und ber bereinigten Schluffummen der Angebote fest und sichert die vergebende Behorde bavor, die Grunde ihrer Entschließungen bekannt geben zu muffen. Der 5. Abschnitt (Arbeiterschut) enthalt die als notwendig erachteten Garantien gegen willfürliche Berichlechterungen der Arbeitsbedingungen. Der 6. und lette Abschnitt endlich enthält die wefentlichften Borschriften über Inhalt und Abschluß der Berträge. Er beftimmt, daß bie Bergebung in ber Regel burch einen schriftlichen Bertrag zu erfolgen habe, regelt Mehroder Minderleiftungen des Unternehmers, die Garantie und die Berantwortlichfeit für Konftruktionen, bas Rontrollricht der Behörde über die Ausführung der Arbeiten, die gemeinsame übernahme und die Unterverdingung ber Arbeiten, die Sicherheitsleiftungen bes Unternehmers und die Bahlungsweise und endlich die Sicherung der rechtzeitigen Bertragserfüllung.

Die Borlage stellt im allgemeinen eine sorgfältige, gründliche Arbeit dar. Sie regelt die Beziehungen zwischen der vergebenden Behörde und den Bewerbern in klarer und angemessener Weise und darf in allen wesenktet lichen Bunkten als billiger und gerechter Ausgleich der Interessen aller Beteiligten anerkannt werden. Sie wird im wesenklichen dem gerecht, was im Interesse einer Befämpfung der Mißstände im Submissionswesen gefordert werden muß.

Auf Einzelheiten der Borlage möchten wir hier nur insoweit eintreten, als einzelne Bestimmungen ver Kommissionsvorlage als unzweckmäßig erscheinen. Dariber hinaus erfordert ein Eintreten auf Einzelheiten aber die Tatsache, daß die sozialdemokratischen Mitglieder der Rommission eine Reihe von Minderheitsanträgen eingereicht haben. (Schluß folgt)

Die Durchleitungsrechte für elektrische Energie.

(Schluß.

Die Berechnung ber Entschädigung wird sehr unterschiedlich vorgenommen. Das Gesch will, daß ber Grundeigentumer voll und ganz entschädigt werde. Bet der Errichtung der Freileitung kommen in der Regel folgende Nachteile zur Abschatzung:

1. Der Kulturschaben bei Errichtung der Leitung. Wenn die Leitung während der Begetationszeit errichtet wird, so kann auch etwas Kulturschaden entstehen; dieser soll extra entschädigt werden und ist, salls sich die Parteien nicht einigen können, durch die zuständigen Organe (Gemeinderäte, Friedensrichter 2c) abzuschätzen. In der Regel ist dieser Schaden nicht groß und wird daher auf eine besondere Bergütung verzichtet; das ist immer der Fall, wenn die Errichtung in die tote Saison fällt.

2. Der Kulturschaben, welcher durch die Kontrollsange entsteht. Wie ist es mit diesem zu halten. Die Abhandlung von Beznau-Löntsch verweist auf eine besondere Abschabung dieses Kulturschadens. Wir wissen, daß damit nichts herausschaut, denn man kann doch nicht jede Kleinigkeit abschäßen lassen, der Bauer kommt daher zu nichts. Tatsächlich ist dieser Schaden meistens auch ganz unbedeutend und kann süglich außer Acht gelassen werden. Die Kontrolleure waten nicht gerne im hohen Gras herum und suchen von der Seite her zu kontrollieren, die der Boden wieder frei ist. Die Erfahrung beweist, daß man wenig oder keinen Schaden konstatteren kann; sollte er größer werden, hat man immer noch das Recht, Entschädigung zu sordern.

3. Rachteile, verursacht durch die Drahtleitung. Wo keine Baume find, noch hinkommen, da genieren und schaden die übergespannten Drahte so minim, daß biefer Schaben meiftens nicht besonders berechnet wird. Dagegen aber tonnen folche Drahtleitungen beftebende ober ju pflanzende Baume beeintrachtigen; man ift geniert, namentlich dann, wenn die Leitung etwas nieder, 3. B. bloß 6 m über Boden, gespannt ift. In der Regel wird für die Drahtleitung nichts vergütet, überall aber, wo Obftbau vorhanden ift, foll diefer Schaben wenigftens beim Ginschaten ber Daften etwas berudfichtigt werden. In besonderen Fällen, wo ein sehr intenfiver Obftbau betrieben wird und die Baume besonders hoch werden, da muß hiefür etwas enischädigt werben. (Bei ber Abschatzung wird das in ber Regel nicht extra, fondern bei der Maftenentschädigung getan.) Bei Neupflanzungen fann man die Reihen fo einrichten, daß fein Nachteil entfteht.

Bodenfläche, welche von gewöhnlichen Masten beansprucht wird, ist minim und beträgt meistens nur ½10 m² oder rund einen Quadratsuß. Es hat keinen Wert, hier den Schaden für 25 oder 50 Jahre zu berechnen, sondern wir verlangen, daß der ganze Bodenwert bezahlt werde. Für gewöhnliches Land zahlt man per Quadratmeter von 30 bis 80 Rp., selten bis 1 Fr. Es stellt sich dasher der Landwert, wenn er ganz vergütet wird, kaum von 5 bis 10 Rp. Will man anders rechnen, nach dem Bachtsustem, so stellt sich die Entschädigung von zirka 10 bis 20 Rp. Für Gittermasten beträgt der Bodenpreis höchstens von 50 Rp. bis 1 Fr., bei ganz großen

Sockeln, wie sie ausnahmsweise für ganz schwere Hauptleitungen erstellt werden, kann sich der Bodenpreis bis auf 5 Fr. belaufen.

Im allgemeinen spielt der Bodenpreis eine minime

Rolle und fommt wenig in Betracht.

5. Erschwerung des landwirtschaftlichen Betriebes. Das ist die größte Benachteiligung und sie muß nach der Bewirtschaftung eingeschätzt werden. Je mehr und öfters der Boden bearbeitet und abgeerntet wird, umso größer ist die Benachteiligung. Bo Handarbeit vorherrscht, ist der Nachteil gering, wo Masschien und große Geräte in Unwendung kommen, da ist der Nachteil größer.

Im Acerland ift die Benachteiligung am größten, benn da muß man im Jahr mehrmals mit Pflug, Egge, Wagen und anderen Geräten ausweichen, die Bearbeitung ift erschwert; Wechselwiesen, welche meistens vier Schnitte geben, stehen wenig zurück, auf anderen guten Wiesen haben wir einen mittleren Schaden. Wo nur geheuet und geemdet wird, ist der Nachteil geringer und im Streueland, auf Moos, Weide und anderem geringem Land, da ist die Benachteiligung gering:

Das Gutachten Beznau Löntsch kommt zu folgenden Anträgen: Jede Arbeitsminute wird 1 Rp. gerechnet. Für die Mehrarbeiten, welche ein gewöhnlicher Mast ver-

ursacht, wird angesett:

Streuland, einschürige Wiesen, per Jahr 5 Minuten = 5 Mp. Wiessland mit 2 Ruhungen , , 10 , = 10 , = 15 , .

Biekland mit gutem Ertrag und Maschinens bearbeitung, per Jahr 60 Minuten Zeits

Bermindert wird det Nachteil, wenn die Masten an Borde, in die seitlichen Grenzlinien, auf mindere oder sogen. verlorene Plätze zu stehen kommen. Hier ist ein Ubzug bis zu 30—50 % gerechtfertigt.

Vermehrt wird der Nachteil, wenn die Masten die Zusahrt benachteiligen oder sonstwie extra hinderlich sind. Um meisten hindern Doppelgestäng, namentlich wenn sie nur 1-2 m auseinander stehen; auch Streben und Berankerungen hindern sehr meistens mehr als Maste.

Nach dieser Grundlage beträgt der Schaden für einen Mast für 50 jähriges Recht: Ried, Moorboden, einschürige Wiesen Fr. 1.10; gewöhnliche Wiesen, zweimal geschnitten, Fr. 2.20; bessere Wiesen, mit 3 Schnitten und Handarbeiten, Fr. 3.30; Wiesen, ganz gut und Maschinenbearbeitung, 13 Fr.; Wechselwirtschaft Fr. 16.20; Ackerland Fr. 21.50.

Treten die oben erwähnten Anderungen ein, Bermehrung oder Berminderung des Nachteiles, so ift entsprechend zu- oder abzurechnen.

